

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

### **Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Jagdbehörde beteiligt weitere auf Landesebene bei den Ministerien eingerichtete Beiräte und vergleichbare Beratungsgremien, soweit sie fachlich betroffen sind.“

2. § 31 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Schalenwild sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; ausgenommen von dem Verbot ist das Erlegen von Schwarzwild und in der Zeit nach Sonnenuntergang bis 22 Uhr das Erlegen von weiblichem Rotwild und Rotwildkälbern.“

3. § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aussagen des Wildtierberichts zu Wildtierarten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, trifft die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

4. § 51 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit (§ 41 Absatz 2) durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.“

5. § 61 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die bei der unteren Jagdbehörde für die Fachberatung zuständigen Personen (Wildtierbeauftragte) sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche berufliche Qualifikation und eine im Bereich des Jagdwesens, des Wildtiermanagements und des Naturschutzes angemessene Sachkunde besitzen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen.“

6. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erstellen im Hinblick auf die Aufgaben nach Absatz 1 ein Fortbildungs- und Informationsangebot und fördern den Wissensaustausch der für die Fachberatung zuständigen Personen.“

7. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 eingefügt:  
„16. einer Anordnung nach § 51 Absatz 5 zuwiderhandelt,“

b) die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

II. In der Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 wird in der Aufstellung „2. Federwild“ die nachfolgende Zeile wie folgt geändert:

„Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)      Entwicklungsmanagement“

05. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Wolfgang Reuther

Der Vorsitzende:

Karl Traub

## Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 31. Sitzung am 5. November 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 15/5789 beraten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, zur Beratung lägen die Änderungsanträge Nr. 1 bis Nr. 6 (*Anlagen 1 bis 6*) vor.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trägt vor, er habe bereits in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 8. Oktober 2014 sowie in einigen weiteren parlamentarischen Debatten dargelegt, weshalb die Landesregierung die vorliegende Novelle des Landesjagdrechts für dringend notwendig halte. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Modernisierung des Landesjagdrechts sei praxistauglich ausgestaltet.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, nach der ausführlichen Befassung mit der vorliegenden Gesetzesnovelle im Rahmen einer Anhörung und mehrerer parlamentarischer Debatten bleibe festzustellen, dass die FDP/DVP-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nach Einbringung mehrerer kleiner Änderungen keinesfalls zustimmen könne. Er habe die Gründe für die Ablehnung des Gesetzentwurfs bereits in der Ersten Beratung dargelegt und werde diese auch noch einmal in der Zweiten Beratung im Plenum öffentlich vortragen. Aus Effizienzgründen verzichte seine Fraktion darauf, Detailänderungen zu beantragen, die ohnehin auf die Ablehnung der Regierungsmehrheit träfen.

Von den vorliegenden Änderungsanträgen halte er den Antrag Nr. 4 für gut und zustimmungswürdig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, auch seine Fraktion könne den Änderungsantrag Nr. 4 mittragen. Den Änderungsantrag Nr. 2 könne seine Fraktion mittragen, falls auch in Bezug auf die Rotwildbejagung eine einvernehmliche Lösung gefunden werde, die sich an der Dämmerung orientiere, anstatt eine spezielle Uhrzeit festzulegen.

Die übrigen vorliegenden Änderungsanträge trage die CDU-Fraktion nicht mit, weil hierdurch bezweckt werde, noch kurzfristig Naturschutzangelegenheiten „durch die Hintertür“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, es zeuge nicht von einer gewissenhaften Vorbereitung, wenn zu einer Gesetzesnovelle, die über Monate und Jahre in der Diskussion gewesen sei, am Tag der Zweiten Beratung noch kurzfristig sechs Änderungsanträge eingebracht würden. Angesichts der unmittelbar vor der Ausschussberatung stattgefundenen Plenarsitzung habe kaum die Möglichkeit bestanden, sich mit den vorliegenden Änderungsanträgen eingehend zu befassen. Grüne und SPD sollten hinterfragen, ob diese Vorgehensweise mit ihrem politischen Grundverständnis übereinstimme.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, die Anhörung zu dem Gesetzentwurf, die auch die Oppositionsfractionen mitgetragen hätten und zu der diese auch Referenten benannt hätten, habe wertvolle Anregungen ergeben, die von den Regierungsfractionen nach gewissenhafter Prüfung aufgegriffen worden seien. Dies sei möglicherweise für CDU und FDP/DVP etwas ungewöhnlich, da diese in ihrer Regierungszeit die Gesetzentwürfe der Landesregierung in der Regel unverändert übernommen hätten. Grüne und SPD nutzten allerdings die Möglichkeiten, auch bei einem eng gefassten Zeitplan zur parlamentarischen Behandlung den Gesetzentwurf im Ausschuss weiterzuentwickeln. Er habe bereits in der Ersten Beratung angekündigt, dass es zu einigen Änderungen kommen werde. Insofern verstehe er die Verwunderung aufseiten der Opposition nicht und schlage vor, gemeinsam über die vorgelegten Änderungsanträge zu beraten und abzustimmen.

#### Einzelberatung

Dem Änderungsantrag Nr. 1 (*Anlage 1*) wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt zu dem Änderungsantrag Nr. 2, wenn auch für das Erlegen von weiblichem Rotwild und Rotwildkälbern eine an den Zeiten des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs orientierte Regelung gefunden werde, wäre die CDU-Fraktion zur Zustimmung bereit. Die Festlegung von Uhrzeiten für die Bejagung einzelner Wildarten wäre zu kompliziert.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD weist darauf hin, es sei ein ausdrücklicher Wunsch der Jägerschaft, die vorgesehene Uhrzeitenregelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Dem Änderungsantrag Nr. 2 (*Anlage 2*) wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nr. 3 (*Anlage 3*) wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nr. 4 (*Anlage 4*) wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nr. 5 (*Anlage 5*) wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag Nr. 6 (*Anlage 6*) wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Mit 9 : 8 Stimmen beschließt der Ausschuss, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/5789 mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

10. 11. 2014

Wolfgang Reuther

**Änderungsantrag Nr. 1  
31. Sitzung LandWA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und  
der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes  
– Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

§ 7 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Jagdbehörde beteiligt weitere auf Landesebene bei den Ministerien eingerichtete Beiräte und vergleichbare Beratungsgremien, soweit sie fachlich betroffen sind.“

**Begründung**

Die Aussagen des Wildtierberichts können fachlich auch die Zuständigkeit weiterer Beiräte oder Beratungsgremien betreffen. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass diese Gremien, insbesondere der Landesbeirat für Tierschutz, der Landesforstwirtschaftsrat und der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz, den Wildtierbericht ebenfalls zum Gegenstand ihrer Beratung machen können.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppeler, Kopp, Rolland SPD

**Änderungsantrag Nr. 2**  
**31. Sitzung LandwA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und**  
**der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

§ 31 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Schalenwild sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; ausgenommen von dem Verbot ist das Erlegen von Schwarzwild und in der Zeit nach Sonnenuntergang bis 22 Uhr das Erlegen von weiblichem Rotwild und Rotwildkälbern,“

**Begründung**

Hiermit soll für weibliches Rotwild und Rotwildkälber die Möglichkeit des Abschusses auf die Zeit vor 22.00 Uhr beschränkt werden.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppeler, Kopp, Rolland SPD

**Änderungsantrag Nr. 3  
31. Sitzung LandwA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und  
der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

§ 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aussagen des Wildtierberichts zu Wildtierarten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, trifft die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

**Begründung**

Die oberste Naturschutzbehörde ist innerhalb des Ministeriums für streng geschützte Arten zuständig. Gerade wenn es um streng geschützte Arten geht, soll die Kooperation bei der Erstellung des Wildtierberichts gewährleistet sein.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppeler, Kopp, Rolland SPD

**Änderungsantrag Nr. 4  
31. Sitzung LandwA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und  
der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

1. § 51 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit (§ 41 Absatz 2) durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 eingefügt:  
„16. einer Anordnung nach § 51 Absatz 5 zuwiderhandelt,“
- b) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

**Begründung**

Diese Regelung gibt den unteren Jagdbehörden eine zusätzliche Möglichkeit, die Beunruhigung von Wildtieren insbesondere in der allgemeinen Schonzeit einzudämmen, wo dies sachlich geboten ist.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppeler, Kopp, Rolland SPD



**Änderungsantrag Nr. 5**  
**31. Sitzung LandwA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und**  
**der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

1. § 61 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die bei der unteren Jagdbehörde für die Fachberatung zuständigen Personen (Wildtierbeauftragte) sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche berufliche Qualifikation und eine im Bereich des Jagdwesens, des Wildtiermanagements und des Naturschutzes angemessene Sachkunde besitzen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen.“

2. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erstellen im Hinblick auf die Aufgaben nach Absatz 1 ein Fortbildungs- und Informationsangebot und fördern den Wissensaustausch der für die Fachberatung zuständigen Personen.“

**Begründung**

In Baden-Württemberg waren in der Vergangenheit im Bereich der Forstverwaltung bereits sogenannte Wildtierbeauftragte tätig. Die Bezeichnung wird für die für die Fachberatung zuständigen Personen übernommen. Das Wildtiermanagement umfasst auch streng geschützte Arten. In der Folge sollte die LUBW in die Weiterbildung der Wildtierbeauftragten eingebunden sein.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppeler, Kopp, Rolland SPD

**Änderungsantrag Nr. 6**  
**31. Sitzung LandwA TOP 1 – 15/5789**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und**  
**der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5789**

**Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes  
– Drucksache 15/5789 – wie folgt zu ändern:

In der Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 wird in der Aufstellung „2. Federwild“ die  
nachfolgende Zeile wie folgt geändert:

Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	Entwicklungsmanagement
--	------------------------

**Begründung**

Die Waldschnepfe ist ein scheuer Waldvogel, der in großräumigen artenreichen Laubmischwäldern lebt, und dessen Anzahl aufgrund mangelhafter Erfassung nur wenig bekannt ist. Man geht davon aus, dass der Brutvogelbestand in Deutschland in den letzten Jahren signifikant zurückgegangen ist.

Die europaweit stattfindende Jagd auf Waldschnepfen ist deshalb nicht nachhaltig und ökologisch kaum vertretbar. Deshalb ist ihre Verortung im Nutzungsmanagement nicht sinnvoll, sondern, zur Steuerung und gegebenenfalls Schonung ihrer Bestände, die Einordnung in das Entwicklungsmanagement.

05. 11. 2014

Pix, Dr. Murschel, Hahn, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

Storz, Reusch-Frey, Käppler, Kopp, Rolland SPD